

# STATUTEN

## "BARCLAY TECHNOLOGIES HOLDING AG"

---

1. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.....	2
2. Grundkapital und Aktien.....	2
3. Organisation der Gesellschaft.....	5
A) Generalversammlung .....	5
B) Verwaltungsrat .....	7
C) Geschäftsleitung .....	8
D) Revisionsstelle .....	9
4. Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss, Dividende .....	9
5. Bekanntmachungen .....	10
6. Auflösung und Liquidation .....	10
7. Erfüllungsort, Gerichtsstand .....	11

# STATUTEN

## "BARCLAY TECHNOLOGIES HOLDING AG"

---

### **1. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

#### Art. 1

Unter der Firma

**"Barclay Technologies Holding AG"**

besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

#### Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist:

Die Gesellschaft bezweckt Erwerb, Verwaltung, Vermittlung und Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art. Sie kann Lizenzen erwerben, halten, verwerten und veräussern sowie Finanz-Treuhand- Immobilien- und Immaterialgütergeschäfte abschliessen. Die Gesellschaft kann grundsätzlich alles tun, was den Zweck der Gesellschaft fördert".

### **2. Grundkapital und Aktien**

#### Art. 3

Das Aktienkapital beträgt eine Million Franken (CHF 1'000'000.--) und ist eingeteilt in 100'000'000 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nominalwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert durch Bareinzahlung.

Die Aktien sind von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Die Gesellschaft kann von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien ausgeben.

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in

solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### Art. 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 30. März 2014 um höchstens CHF 350'000.- zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 35'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.01.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die neu geschaffenen Namenaktien sind den Bestimmungen über die Übertragbarkeit in Art. 5 der Statuten unterworfen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien

1. für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch;
2. zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
3. für die Beteiligung von Mitarbeitern;
4. für die Ausgabe von Aktien im Rahmen einer internationalen Platzierung;

verwendet werden sollen.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

#### Art. 3b

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 15'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 150'000.- erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten, die den Organen und/oder nahestehenden Personen gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden.

Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben.

Diese Namenaktien sind den Bestimmungen über die Übertragbarkeit in Art.5 der Statuten unterworfen.

#### Art. 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Werden Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

#### Art. 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

Nach dem Erwerb von Aktien wird jeder Erwerber als Aktionär anerkannt. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Grenzwerte für die börsengesetzliche Melde- und Angebotspflicht richten sich nach dem Gesetz.

#### Art. 6

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

### **3. Organisation der Gesellschaft**

#### Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

#### **A) Generalversammlung**

#### Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Antrag des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Grundes beim Verwaltungsrat eine Generalversammlung verlangen.

#### Art. 9

Eine Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt durch den Verwaltungsrat einzuberufen.

Die Einberufung soll den Ort, den Tag und die Zeit der Versammlung bekannt geben, ferner die Verhandlungsgegenstände erwähnen, welche der Abstimmung unterliegen.

Bei der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens zwanzig Tage zuvor die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle, sowie der Geschäftsbericht des Verwaltungsrates mit seinen Anträgen über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsicht der Aktionäre am Geschäftssitz der Gesellschaft aufzulegen.

#### Art. 10

Eine Generalversammlung kann jederzeit als Universalversammlung ohne formelle Einladung abgehalten werden, sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird. Diesfalls kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

#### Art. 11

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten; Beschlüsse über Auflösung oder Fusion der Gesellschaft.
2. Bestimmung der Anzahl Verwaltungsräte und der Revisionsstelle, Wahl oder Abberufung derselben, Beschluss über opting-out.
3. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates, sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
4. Die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses.
6. Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Aktionäre, sowie über sonstige, durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehaltene Gegenstände.

#### Art. 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident aus dem Kreis der Aktionäre.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Die Protokolle der Generalversammlung bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie durch den Protokollführer.

#### Art. 13

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Ein stimmberechtigter Aktionär kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen, der nicht Aktionär zu sein braucht, übertragen.

#### Art.14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht von seiten eines Aktionärs schriftliche und geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

### **B) Verwaltungsrat**

#### Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Wahlperiode endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein. Im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates sind für den Rest der Amtsdauer sobald als möglich zu ersetzen.

#### Art. 16

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung der Gesellschaft gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst,

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ein Protokollführer zugezogen werden, der nicht Aktionär zu sein braucht.

#### Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft Geschäfte zu behandeln sind, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### Art. 18

Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 19

Die oberste Geschäftsführung liegt in den Händen des Verwaltungsrates. In den Aufgabenkreis und in seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, welche durch Gesetze oder Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder Revisionsstelle vorbehalten bleiben. Insbesondere bezeichnet der Verwaltungsrat diejenigen Personen, welche die Gesellschaft nach aussen vertreten, und bestimmt die Form der rechtsverbindlichen Zeichnung.

#### Art. 20

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. Es ist den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates innert nützlicher Frist zuzustellen.

#### Art. 21

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird von Jahr zu Jahr durch die Generalversammlung festgelegt. Für Arbeiten, die über die normale Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates hinausgehen, kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall besondere Vergütungen zusprechen.

### **C) Geschäftsleitung**

#### Art. 22

Je nach Bedarf kann die Verwaltung die eigentliche Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach Aussen einer oder mehreren Personen übertragen, die weder Aktionäre noch Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen. Die Verwaltung erlässt ein Organisationsreglement, das die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung regelt.

#### Art. 23

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der durch den Verwaltungsrat erteilten Richtlinien. Sie ist dem Verwaltungsrat gegenüber zur regelmässigen Berichterstattung verpflichtet.

## **D) Revisionsstelle**

### Art. 24

Die Generalversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Insofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, kann auf eine Revisionsstelle verzichtet werden (opting-out).

Die Mitglieder der Revisionsstelle brauchen nicht Aktionäre zu sein.

### Art. 25

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit der Buchhaltung befindet und ob letztere ordnungsgemäss geführt wird.

Sie hat über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Im übrigen bestimmen sich ihre Pflichten und Befugnisse nach Art. 727 ff OR.

## **4. Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss, Dividende**

### Art.26

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### Art. 27

Für die Buchführung, die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. und 957 ff. OR anwendbar.

### Art. 28

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Äuffnung des allgemeinen Reservefonds entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Reingewinns.

#### Art. 29

Für den allgemeinen Reservefond gilt die Regelung des Art. 671 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Über die Verwendung weiterer Reserven, allfälliger Spezialreserven und des Saldoportrages entscheidet die Generalversammlung der Gesellschaft nach freiem Belieben.

### **5. Bekanntmachungen**

#### Art. 30

Die Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

### **6. Auflösung und Liquidation**

#### Art. 31

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn der Geschäftszweck undurchführbar geworden ist oder wenn eine im Gesetz oder in den Statuten gegebene Voraussetzung die weitere Aufrechterhaltung der Gesellschaft unmöglich macht.

Im übrigen kann die Generalversammlung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jedoch die Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft beschliessen.

Der Beschluss über die Fusion oder Liquidation der Gesellschaft bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln des gesamten Grundkapitals.

#### Art. 32

Der oder die Liquidatoren der Gesellschaft, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Aktienstimmen ernannt. Auch der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann durch die Generalversammlung mit der Liquidation beauftragt werden.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während einer allfälligen Liquidation mit der in Art. 739 OR festgesetzten Einschränkung bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt ausschliesslich an die Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu.

## **7. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

### Art.33

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Gesellschaftsstatuten ergeben, wird Zug vereinbart.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Versammlung des Verwaltungsrates der Gesellschaft vom 19. April 2010 neu festgesetzt worden

Teilweise revidiert am 30. März 2012

Zürich, 30. März 2012

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Der Stimmenzähler: